

Erläuterung der verwendeten Begrifflichkeiten in der Übersicht zu den Gegenseitigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 VersStG (Gegenseitigkeitsliste)

- **„Keine Gegenseitigkeit“** bedeutet, dass hinsichtlich der Versicherungsteuer keine Befreiung von der Versicherungsteuer für die in den Spalten 2 bis 5 genannten Vertretungen/bevorrechtigten Beschäftigten des in Spalte 1 genannten Staates in Deutschland besteht.
- **„Vollständige Gegenseitigkeit für alle Versicherungsarten“** bedeutet, dass hinsichtlich der Versicherungsteuer eine vollständige Befreiung von der Versicherungsteuer für die in den Spalten 2 bis 5 genannten Vertretungen/bevorrechtigten Beschäftigten des in Spalte 1 genannten Staates in Deutschland besteht.
- **„Gegenseitigkeit bisher nicht geklärt“** bedeutet, dass sofern eine Nachfrage seitens der in den Spalten 2 bis 5 genannten Vertretungen/bevorrechtigten Beschäftigten aus einem in Spalte 1 genannten Staat in Deutschland bei einem Versicherer eingeht, das Auswärtige Amt mit seinen Auslandsvertretungen erst klären muss, ob eine Gegenseitigkeit gegeben ist. Erst danach kann über eine eventuelle Steuerbefreiung durch das Bundesministerium der Finanzen entschieden werden.

Sofern bestimmte Sonderregelungen für bestimmte Versicherungsarten bei einzelnen Staaten existieren, sind diese in den Spalten 2 bis 5 für den entsprechenden Staat dokumentiert.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 gelten für alle in der veröffentlichten Liste aufgeführten Staaten die dort festgelegten Gegenseitigkeiten unbefristet. Eventuelle Aktualisierungen der Liste nach dem 1. Januar 2024 werden kursiv dargestellt und mit dem Änderungsdatum versehen.